



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE SPORT- ANLAGE DAXERAU

Die Große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- für die Grundstücke Fl.Nr. 524 und 525/1 der Gemarkung Hochberg diesen Bebauungsplan als

SATZUNG:

A. Festsetzungen:

Planzeichen

- Grünanlage - bauliche Sportanlagen
- Überschwemmungsgebiet
- FH Firsthöhe
- $\triangle 13,5^\circ$ Dachneigung
- \longleftrightarrow Firstrichtung
- ST Stellplätze
- Gas
- zu pflanzende Bäume
- zu pflanzende Sträucher
- zu erhaltende Bäume
- Baugrenze

B. Textliche Festsetzungen:

Die Open-Air-Tennishalle ist so auszubilden, daß die Mittelteile der Halle zu öffnen sind und eine Überflutung der Tennisplätze möglich ist.
Zusätzlich sind in die östliche und westliche Außenwand Flutöffnungen einzubauen.
Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.
Niederschlagswasser ist durch Untergrundversickerung abzuleiten.

Die ausgewiesenen Stellplätze sind so zu befestigen, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers in den Untergrund möglich ist.
Alle vorhandenen Entwässerungsgräben sind offen und zugänglich zu halten.

C. Hinweise

- 524 Flurstücksnummer, z.B.
- zum Abbruch bestimmte Gebäude
- zur Entfernung vorgesehene Bäume u. Sträucher

Traunstein, 29.02.1988
geändert 24.03.1988
geändert 30.06.1988

Simhofer
Stadtbaumeister

Die Regierung von Oberbayern hat mit
Bescheid vom 6.12.88
Az. 222-4622-1-TS 30-10
eine Verletzung von Rechtsvorschriften
nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend
gemacht.

Regierung von Oberbayern, 19.1.89
LA

Dr. Simon
Abteilungsleiter

